

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Tübingen
Landratsamt Tübingen

Überarbeitung der Hochwassergefahrenkarten im Bereich der Stadt Rottenburg am Neckar auf Gemarkung Rottenburg

Nach § 65 Abs. 1 und 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) werden Überschwemmungsgebiete in Karten eingetragen. Die Hochwassergefahrenkarten (HWGK) sowie weitere Informationen zum Thema Hochwasser sind der Öffentlichkeit im Internet unter www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de zugänglich gemacht.

Durch die Offenlegung der Weggentalbachmündung in den Neckar beim Schänzle in Rottenburg haben sich im Bereich der Stadt die berechnete Überflutungsflächen geändert.

Die neuen Überflutungsflächen wurden im Zuge einer Fortschreibung der Hochwassergefahrenkarten durch das Regierungspräsidium Tübingen eingearbeitet. Die aktualisierten und parzellenscharfen Überschwemmungsgebiete sind im Daten- und Kartendienst der LUBW unter dem Reiter Wasser > Hochwasser > Hochwassergefahrenkarten einsehbar:

<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>.

Für die Änderungen im Bereich der Stadt Rottenburg durch die Offenlegung der Weggentalbachmündung in den Neckar beim Schänzle finden Sie die aktualisierten Hochwassergefahrenkarten unter folgendem Permalink:

<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/q/6b3TezyHTcl8OLB6nL2SVf>.

Zudem können die Hochwassergefahrenkarten bei den nachfolgend aufgeführten Stellen während der Sprechzeiten (möglichst nach vorheriger Anmeldung) in digitaler Form eingesehen werden:

- beim Landratsamt Tübingen, Untere Wasserbehörde (Abteilung Umwelt und Gewerbe), Außenstelle Derendinger Straße 40, 72072 Tübingen
- bei der Stadt Rottenburg, Tiefbauamt, Marktplatz 18 (Gebäude A), 72108 Rottenburg a.N.

Hinweise: In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Grundstücksnutzung nach § 78 und § 78a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eingeschränkt.

Es ist u.a. untersagt: Die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen; die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können; das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche; die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können; die Umwandlung von Grünland in Ackerland.

Ausnahmen können im Einzelfall nur dann zugelassen werden, wenn die in § 78 und § 78a WHG genannten gesetzlichen Voraussetzungen hierzu vorliegen.

Für die Lagerung wassergefährdender Stoffe gelten zusätzlich die jeweiligen Anforderungen nach der Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe (AwSV).

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung entfaltet das Überschwemmungsgebiet konstitutive Wirkung, d.h. es gilt als festgesetzt nach § 76 Abs. 2, Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 65 Abs. 1 WG.

Tübingen, den 25.07.2024
Joachim Walter, Landrat

www.kreis-tuebingen.de